



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Mineralix GmbH, Nordbeckenstraße 1a, 76189 Karlsruhe, hat mit Schreiben vom 08.04.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge für betriebliche Zwecke gestellt. Das Grundwasser wird hauptsächlich zur Minderung von Staubemissionen durch Berieselung/Befeuchtung von staubenden Schüttgütern benötigt. Das geförderte Grundwasser wird über Sprühnebel und Beregnungsanlagen auf Lagermaterialien, Fahrwegen und Verladeflächen aufgebracht. Bei den genannten Vorgängen fällt kein Abwasser an.

Für den bestehenden Brunnen liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis aus den Jahren 2010 und 2014 vor. Auf Grund einer 2014 genehmigten Erhöhung der Durchsatzmengen der zu lagernden und zu behandelnden Abfälle, sowie häufiger auftretenden trockenen Witterungsphasen werden aktuell jährlich größere Mengen an Brauchwasser benötigt. Dies belegen die Brunnenwasserzählungen der letzten Jahre von 2012 bis 2018. Die bisherige genehmigte Fördermenge lag bei 3.500 m³ pro Jahr und wird mit der Beantragung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis auf 12.000 m³ pro Jahr erhöht. Zur Erhöhung der Fördermenge sind keine bautechnischen Änderungen am Brunnen oder Änderungen an der Pumpentechnik notwendig.

Aufgrund der jährlichen Entnahmemenge von mehr als 5.000 Kubikmeter und weniger als 100.000 Kubikmeter fällt das Vorhaben unter die Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Durch die Beibehaltung der bisherigen Förderrate sind negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot nicht zu besorgen. Es wird lediglich die Entnahmedauer verlängert, sodass sich die Absenkung des Grundwassers im Vergleich zum vorherigen Zustand nicht ändert.

Ein Eintrag von Gefahrstoffen kann aufgrund technischer Vorkehrungen nicht erfolgen.

Es liegen keine Schutzgüter wie z.B. Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete in der näheren umliegenden Umgebung des Betriebsgeländes vor, die von der Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden können. Durch Vorliegen eines Lockergestein-Aquifers (Kies, Sand) mit sehr hohem Durchlässigkeitsbeiwert sowie das direkte Angrenzen des Rheins als leistungsfähiger Vorfluter, sind aufgrund der vorliegenden Randbedingungen des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 02.08.19
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.3